

im Rahmen eines Neuantrages der Eingangsberater und bei Personen, die im laufenden Leistungsbezug sind der PAP.

## 2. Angemessene Kosten der Unterkunft

Bei jeder Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Angemessenheit der vom Hilfebedürftigen und mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen aufzubringenden Aufwendungen für die Unterkunft nach diesen Richtlinien zu überprüfen. Jede Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft ist in den Akten zu dokumentieren.

Die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft beurteilt sich insbesondere nach der Größe der Wohnung und dem Mietniveau (Quadratmeterpreis).

### 2.1. Wohnungsgröße

Bei der Bewertung der Angemessenheit können für alle Mietverhältnisse die folgenden Wohnungsgrößen als angemessen angesehen werden:

Personenzahl	Wohnfläche
1	bis 50 m <sup>2</sup>
2	Bis 60 m <sup>2</sup> oder 2 Wohnräume
3	bis 80 m <sup>2</sup> oder 3 Wohnräume
4	bis 90 m <sup>2</sup> oder 4 Wohnräume
jede weitere Person zusätzlich	Zusätzlich 10 bis 15 m <sup>2</sup> (oder 1 Wohnraum mehr)

Zur Bewertung der Angemessenheit von Wohneigentum siehe Tz. 2.5 ff.

Ist eine Änderung der Personenzahl absehbar (z.B. bei einer bestehenden Schwangerschaft), kann vorzeitig der Höchstwert für die zukünftige Haushaltsgröße zugrunde gelegt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung der Höchstwerte notwendig sein (z.B. bei einer dauerhaften Erkrankung, Behinderung oder besonderen Lebensumständen, wenn dadurch ein besonderer Mehrbedarf begründet wird). Diese Kausalität zwischen der besonderer Notlage und dem dadurch bedingten Bedarf an einer größeren Wohnung muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Die oben angegebenen Wohnungsgrößen gelten nicht für barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlfahrerhaushalte. Diese Wohnungen müssen aufgrund der für Rollstuhlfahrer notwendigen Bewegungsflächen in der Regel deutlich größer sein als Wohnungen für vergleichbare Haushaltsgrößen ohne Personen mit entsprechenden Behinderungen (z.B.

Zweiraumwohnungen durchschnittlich 60 – 80 qm, Dreiraumwohnungen durchschnittlich 85 – 105 qm). Die Unterkunftskosten für diese Wohnungen sollten grundsätzlich anerkannt werden.

## 2.2. Mietniveau/Quadratmeterpreise

Mietniveau/Quadratmeterpreis wurden anhand der tatsächlichen Mietzahlungen der SGB II-Empfänger für die einzelnen Gemeinden ermittelt.

Hierbei ergeben sich folgende Mietpreisdifferenzen:

4,63 €/m<sup>2</sup>für

Kindsbach, Ramstein – Miesenbach, Landstuhl, Rodenbach, Stelzenberg, Trippstadt, Weilerbach

4,40 €/m<sup>2</sup>für

Bann; Hütschenhausen; Bruchmühlbach; Hauptstuhl; Kottweiler-Schwanden; Krickenbach; Mackenbach; Martinshöhe; Miesau; Queidersbach; Schopp; Schwedelbach; Spesbach; Steinwenden; Vogelbach, Albersbach; Elschbach; Erzenhausen; Eulenbis; Fockenberg-Limbach; Gerhardsbrunn; Katzenbach; Kollweiler; Lambsborn; Langwieden; Linden; Mittelbrunn; Niedermohr; Oberarnbach; Obermohr; Pörrbach; Reichenbach-Steegen; Reuschbach; Schrollbach

4,20 €/m<sup>2</sup>für

Alsenborn; Enkenbach; Hochspeyer; Otterbach; Otterberg Baalborn; Fischbach; Frankenstein; Heiligenmoschel; Hirschhorn; Katzweiler; Mehlbach; Mehlingen; Neuhemsbach; Niederkirchen; Olsbrücken, Sambach; Schallodenbach; Schneckenhausen; Sembach; Sulzbachtal; Frankelbach; Heimkirchen; Morbach; Waldleiningen; Wörsbach

Die angemessene Höhe der Unterkunftskosten errechnet sich als Produkt aus der für die Bedarfsgemeinschaft abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter. Sind die Kosten einer nach den vorstehenden Maßstäben zu großen bzw. auf den Quadratmeterpreis bezogen zu teure Wohnung nicht höher als die anzuerkennenden Kosten einer Wohnung, können diese Unterkunftskosten grundsätzlich anerkannt werden. Dabei sind die Heizkosten und die qm-abhängigen Nebenkosten in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Sowohl eine tatsächliche Über- / Unterschreitung der Wohnfläche als auch die tatsächliche Miete pro Quadratmeter ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht zu beanstanden.

## 2.3. Heizkosten

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese angemessen sind. Die Kosten sind so lange als angemessen anzusehen wie ein unwirtschaftliches Verhalten des Hilfeempfängers nicht vorliegt.